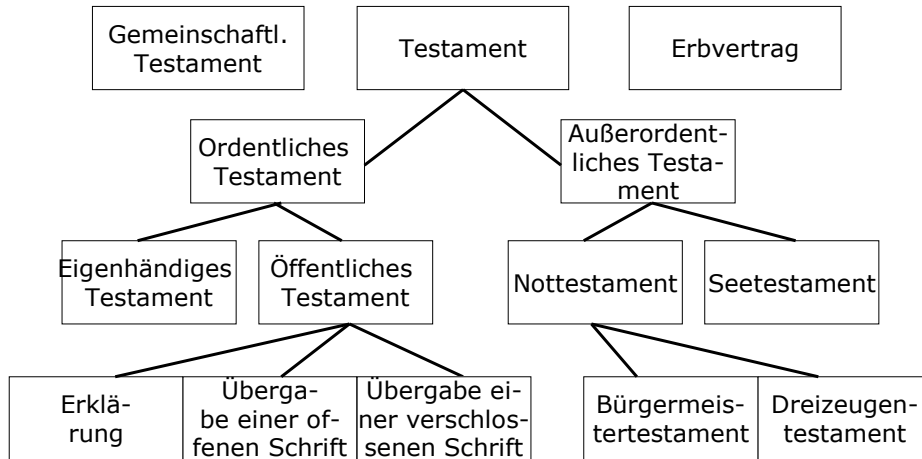


Verfügungen von Todes wegen



Fall 5

Rex ist auf einer Reise an die Ostsee schwer erkrankt. Er schreibt an seine Ehefrau Pia, mit der Gütertrennung vereinbart ist, eine Postkarte folgenden Inhalts:

1. 1. 06

Meine Liebe,

Meine Erkrankung ist schwer. Sollte mir irgendetwas zustoßen, sollst du alles bekommen. Bis bald!

Dein Rex

P.S.; 2. 1. 06: Meine Tante Claudia soll 6500 € erhalten.

Die Postkarte schrieb er unter Zuhilfenahme von Blaupapier.

Einige Tage später stirbt Rex. Seine Witwe ist nun der Meinung, ihr stehe das komplette Vermögen ihres Mannes zu, schließlich habe er das in der Postkarte so verfügt. Ganz anderer Meinung ist der Sohn des Erblassers, Justus. Er macht sein Erbrecht geltend.

(aus: *Leipold*, Erbrecht [2006], S. 48)

Fall 6

Ernst hat in seinem Testament seinem Freund Vollmer seine Bücher vermacht. Nach seinem Tod sendet sein Sohn und Alleinerbe Fritz dem Freund die im Nachlass gefundenen Bücher. Dieser stellt sie in sein Regal. Später meldet sich ein weiterer Freund des Verstorbenen, Egner, und verlangt die Herausgabe eines Kunstbandes, den er dem Erblasser geliehen hatte.

Wer ist Eigentümer des Kunstbandes?

Welche Ansprüche hat Egner?

(aus: *Schlüter, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2007], S.275*)

Fall 7

Die Eheleute Alma und Eckhard errichten 1970 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die Kinder Beate und Klaus sollen nach dem Tod des „Längerlebenden“ den Rest des Nachlasses erben. Sollte aber einer der Ehegatten nach dem Tod des anderen wieder heiraten, soll er sich mit den Kindern nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge auseinandersetzen. 1985 stirbt Alma. Sie hatte mit Eckhard im gesetzlichen Güterstand gelebt und erhebliches Vermögen angehäuft. Zwei Jahre später heiratet Eckhard zum zweiten Mal.

Welche erbrechtliche Stellung haben die Beteiligten?

Kann Eckhard nach der Wiederheirat seine zweite Frau testamentarisch zur Alleinerbin machen?

(aus: *Schlüter, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2007], S.133*)

§ 12 Inhalt und Auslegung

Schema zur Auslegung von Verfügungen von Todes wegen

- I. Auslegungsbedürftigkeit
- II. Ermittlung des wahren Erblasserwillens (zum Zeitpunkt der Errichtung)
 1. Auslegungsmethoden
 - [a) Auslegungsregel aus § 2269 beachten!]
 - b) erläuternde Auslegung
Was wollte der Erblasser zum Ausdruck bringen?
 - c) ergänzende Auslegung
Was hätte der Erblasser bei Kenntnis der wesentlichen Umstände angeordnet? (Hier können auch Nebenumstände wie Äußerungen des Erblassers hinzugezogen werden)
 2. Einhaltung der Form
Andeutungstheorie: Wegen des Typenzwangs im Erbrecht muss der durch Auslegung ermittelte Wille Niederschlag in der Verfügung gefunden haben, da er sonst mangels Formgemäßheit nicht berücksichtigt werden kann. (Dagegen spricht die Bevorzugung des weitschweifigen Erblassers und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit.)